

handelsrecht III ::

.handelsgeschäfte
.sonderregelungen

V.-Ass. Mag. Dr. Wolfram Proksch
Technische Universität Wien
proksch@law.tuwien.ac.at



.allgemeines

- **Handelsgeschäfte (HG)** = alle Rechtsgeschäfte (RG) und RG-ähnliche Handlungen eines Kaufmanns, die zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehören.
 - zB Kauf / Verkauf, Mahnung, Mängelrüge, etc
 - **Maßgeblicher Zeitpunkt:** Kaufmannseigenschaft muss zum Zeitpunkt des Abschlusses des Geschäfts gegeben sein
 - **Betriebszugehörigkeit** wird weit ausgelegt (auch untypische Geschäfte sind HG)
 - Realakte sind selbst KEINE HG, können aber in Erfüllung eines HG erfolgen (zB Verarbeitung einer Sache)
 - deliktische Handlungen zählen NICHT zu HG (zB Betrug, Diebstahl)
 - Bereicherungsansprüche, Ansprüche aus Geschäftsführung ohne Auftrag sind keine HG (strittig !)

... nicht alle geschäfte sind HG:

- Einzelkaufmann:
 - Privatgeschäfte
 - Handelsgeschäfte
- Handelsgesellschaften (Personen- & KapitalGes)
 - Geschäfte der Gesellschaft = immer HG
 - Geschäfte einzelner Gesellschafter --> können HG sein, wenn auch der betreffende Gesellschafter Kaufmann ist (zB persönlich haftender Komplementär einer KG), sonst sind sie Privatgeschäfte
- Zweifelsregel § 344 HGB:
 - im Zweifel liegt ein HG vor; die Vermutung kann aber durch den Nachweis, dass 1) nach allgemeiner Verkehrsauffassung ein Privatgeschäft vorliegt und 2) der Vertragspartner dies wusste, widerlegt werden (Arglisteinrede)
 - von Kaufleuten unterzeichnet Schuldscheine / Wechsel sind im Zweifel HG und keine Privatgeschäfte

unterscheidung

■ einseitige HG:

- nur für einen der beiden Vertragspartner handelt es sich um HG (weil er Kaufmann ist & das Geschäft für ihn kein Privatgeschäft ist)
- Überschneidung mit § 1 KSchG
- Kaufmann muss dann trotzdem bestimmte Normen des HGB einhalten

■ zweiseitige HG:

- beide Vertragspartner sind Kaufleute:
- gewisse Normen des HGB gelten nur für zweiseitige HG

.auswirkungen?

■ einseitige HG:

- Sorgfaltspflicht § 347
- Konventionalstrafe § 348
- Bürgschaft §§ 349
- Ausschluss der *laesio enormis* § 351a

■ zweiseitige HG:

- Handelsbrauch § 346
- Zinssatz §§ 352, 352
- Retentionsrecht § 369
- Rügeobliegenheiten §§ 377, 378, 391
- Aufbewahrungspflicht §§ 379, 391

:hr sonderbestimmungen

.solidarschuld

- § 889 ABGB
 - wenn sich mehrere durch Vertrag zu einer teilbaren Leistung verpflichten, entsteht im Zweifel nur ein Teilschuldverhältnis.
- Art 8 Nr. 1, 4. EVHGB
 - bei HG haften die Beteiligten im Zweifel solidarisch = zur ungeteilten Hand
 - gilt auch für an einseitigen HG beteiligte Nichtkaufleute, Teilschuld kann aber ausdrücklich vereinbart werden
- § 1203 ABGB
 - Gesellschafter einer GesbR (Gesellschaft bürgerlichen Rechts) haften im Zweifel auch solidarisch, wenn das Geschäft für die GesbR ein HG ist

.haftungsrecht

- Haftungsumfang nach ABGB
 - **§§ 1323, 1324 ABGB:** „gegliederter Schadensbegriff“
 - bei leichter Fahrlässigkeit ist nur der positive Schaden zu ersetzen
 - bei grober Fahrlässigkeit sind der positive Schaden UND der entgangene Gewinn zu ersetzen (zusammen das sog „INTERESSE“).
- Haftungsumfang im Handelsrecht
 - **Art 8 Nr. 2, 4. EVHGB:** der Schaden umfasst immer auch den entgangenen Gewinn
 - dies gilt nach hL NICHT für an HG beteiligte Nichtkaufleute.

.sorgfalt des KM

■ Sorgfaltsmaßstab

- § 347 (1) HGB verpflichtet den Kaufmann, aus seinen Handelsgeschäften für die „Sorgfalt eines Kaufmanns“ einzustehen
- ist eigentlich überflüssig, weil sich dieser objektive Sorgfaltsmaßstab schon aus der Spezialregelung des § 1299 ABGB (Sachverständigenhaftung) ergibt
- es gibt zahlreiche, inhaltgleiche Bestimmungen in Spezialgesetzen (HVertrG, GmbHG, ...)
- § 347 (1) HGB gilt für Voll- & Minderkaufleute, NICHT aber für am Rechtsgeschäft beteiligte Nichtkaufleute

...

■ § 347 (2) HGB

- stellt klar, dass der KM als Schuldner bei Gläubigerverzug nur mehr für grobe Fahrlässigkeit haftet
- Regelt die sog „diligentia quam in suis“: Bei Personengesellschaften gilt im Innenverhältnis der konkrete Sorgfaltsmaßstab (Gesellschafter untereinander, Gesellschafter - Gesellschaft)

.ausschluss der *laesio enormis*

- Verkürzung über die Hälfte (§ 934 ABGB)
 - der Vertragsteil, für welchen ein Handelsgeschäft vorliegt (= einseitiges HG), kann § 934 ABGB NICHT geltend machen
 - geregelt in § 351a HGB
 - wurde durch KSchG (Konsumentenschutzgesetz) eingeführt
 - § 351a HGB ist aber *dispositiv*
- KM kann aber trotzdem Wucher nach § 879 (2) Z 4 ABGB geltend machen

.entgeltlichkeit von HG

- § 354 (1) HG: Entgeltsvermutung
 - KM kann ab Leistungstag (insb auch bei Darlehen) Zinsen verlangen
- Zinsen
 - Verpflichtung zur Zahlung von Zinsen
 - § 352 HGB: der Zinssatz beträgt 5 %
 - gilt nur für beidseitige HG
 - gilt nicht für GmbHs
 - bei beidseitigen HG können Zinsen ab Fälligkeit verlangt werden (nach ABGB tritt Verzug erst mit “Ablauf“ der Fälligkeit ein)
- Zinseszinsen
 - § 353 (2) HGB: auch bei HG können Zinseszinsen nur verlangt werden, wenn es eine ausdrückliche Vereinbarung dazu gibt

.schweigen im handelsverkehr

- Schweigen als Willenserklärung ?
 - Schweigen hat nach ABGB keinen Erklärungswert, insb darf keine Zustimmung daraus geschlossen werden

- Ausnahmen im Bereich des HGB ?
 - Schweigen gilt auch im Handelsrecht nicht generell als Zustimmung !!
 - Schweigen auf kaufm. Bestätigungsschreiben (~ Auftragsbestätigung) gilt aber als Zustimmung
 - nur konsensfähige Abweichungen sind davon umfasst, dh nur ergänzende oder präzisierende Abweichungen fallen unter diese Zustimmungsvermutung
 - Eine stärker abweichendes „Bestätigungsschreiben“ ist als neues Angebot zu sehen

„geschäftsbesorgungs-KM“

- § 362 HGB:
 - wenn ein KM ein Angebot über die Besorgung von Geschäften erhält, die sein Gewerbebetrieb mit sich bringt, ist er zur unverzüglichen Antwort verpflichtet
- Konsequenzen:
 - gesetzlich fingierte Annahme
 - volle Haftung im Fall der Nichterfüllung (auch entgangenen Gewinn)

.falsus-procurator-Haftung

- Art 8 Nr 11, 4. EVHGB:
 - regelt die Haftung des Scheinvertreters im Handelsrecht
- Negativ-Voraussetzungen
 - *falsus procurator* ist nicht zur Vertretung befugt
 - Es liegt keine Anscheinsvollmacht vor
 - Es würde sich um ein Handelsgeschäft handeln
 - Der „Vertretene“ genehmigt das Geschäft nicht

.retentionsrecht

- ABGB kennt zwei Arten:
 - Zug-um-Zug Prinzip § 1052
 - Verweigerung der Herausgabe einer Sache wegen eines Aufwandes auf bzw eines Schadens durch diese § 471, § 1440
- § 369 HGB:
 - Konnexität zwischen der zurückbehaltenen Sache und der gesicherten Forderung muss nicht bestehen
 - Gläubiger & Schuldner müssen Kaufleute sein
 - Forderung muss aus beidseitigen HG stammen

:sonderregeln für voll-kaufleute

- § 348 HGB: **Konventionalstrafe**
 - kein richterliches Mäßigungsrecht
 - ein allfällig übersteigender Schaden kann trotzdem geltend gemacht werden
 - beide Regelungen sind aber dispositives Recht, können also abbedungen werden
- § 349 HGB: **Bürgschaft**
 - Vollkaufmann haftet für im Rahmen eines Handelsgeschäfts übernommene Bürgschaften als „**Bürge und Zahler**“ (~ Solidarschuld)
 - Bürgschaft kann (anders als nach §1346 (2) ABGB) nicht nur schriftlich, sondern **auch mündlich** übernommen werden
 - diese Regelung ist aber auch *dispositiv*

.ende
